

lungsdefizit konstatiert worden war, das es zu beseitigen galt.<sup>61</sup> Noch nicht verfassungsgerichtlich geklärt ist, inwieweit aus Art. 32 Abs. 3 LV ein grundrechtlicher Entschädigungsanspruch für rechtswidrige Haft besteht bzw. ob dieser mit der gesetzlich normierten Amtshaftung gemäss Art. 14 Abs. 1 AHG übereinstimmt.<sup>62</sup>

Die gesetzliche Regelung geht über den in der Verfassung umschriebenen tatbestandsmässigen Rahmen hinaus, indem sie sich auch auf Entschädigungsansprüche wegen erwiesenermassen unschuldiger Tötung oder Verletzung erstreckt, soweit sie nicht durch Unterlassung eines Organs herbeigeführt wurden. Darüberhinaus bestehen zur allgemeinen Amtshaftung, wie sie in Art. 3 AHG festgelegt ist, zwei «grundlegende Unterschiede», indem der Ersatzanspruch nicht von der Rechtswidrigkeit und nicht von der Schuld seines Organs abhängig ist. Der Rechtsgrund der Entschädigung liegt hier nicht in der Rechtswidrigkeit und der Schuld des Organs, sondern in der Unschuld des Getöteten, Verletzten, Verhafteten bzw. Verurteilten.<sup>63</sup>

Haftungsrechtlich von Bedeutung ist noch eine andere Unterscheidung. Es sind diesbezüglich auch Verhaftete und Verurteilte begrifflich auseinanderzuhalten. Verhaftungen können im Rahmen eines gerichtlichen und eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens erfolgen. Dies gilt auch bei Tötungen und Verletzungen. Zu einer Verurteilung kommt es jedoch nur in einem strafgerichtlichen Verfahren, so dass sich der Ausdruck «Verurteilte» nicht auf verwaltungsbehördlich unschuldig Bestrafte beziehen kann. Solche Personen können nach den allgemeinen Amtshaftungsbestimmungen Schadenersatz nur im Fall von Rechtswidrigkeit und Schuld von Organen verlangen.<sup>64</sup>

---

61 Siehe dazu vorne S. 189 f.; zur Entschädigung bei ungesetzlicher oder erwiesenermassen unschuldig erlittener Verwahrung oder Untersuchungshaft im Verwaltungsstrafverfahren siehe Art. 157 Abs. 5 LVG, der auf Art. 32 LV verweist.

62 So StGH 2000/61, Entscheidung vom 12. Juni 2001, nicht veröffentlicht, S. 6 unter Bezugnahme auf StGH 1994/19, Urteil vom 11. Dezember 1995, LES 2/1997, S. 73 (76), das auf Höfling, Grundrechtsordnung, S. 249 verweist.

63 Dr. Elmar Grabherr in seinem Entwurf vom Februar 1963 zu einem Gesetz über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 38.

64 Dr. Elmar Grabherr in seinem Entwurf vom Februar 1965 zu einem Gesetz über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 38.